

Mandat

Arbeitsgruppe Höhere Fachschule (AG HF)

A. Ausgangslage

Das SBFI hat 2017 die Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) revidiert. Neu ist die Genehmigung der Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet, danach muss die Trägerschaft seine Aktualität überprüfen und allenfalls anpassen. Dies löst eine Überprüfung der Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge aus.

Im Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ des SBFI wird beschrieben, wie die Verfahren zur Anerkennung oder Änderung eines Rahmenlehrplans ausgestaltet sind. Gemäss der revidierten MiVo-HF ist neu vorgesehen, dass die Trägerschaften von Rahmenlehrplänen HF vor der Genehmigung durch das SBFI die **Kantone zu konsultieren** haben. Hier wird eine Zusammenarbeit unter den Kantonen nötig sein, um konsolidierte Stellungnahmen abzugeben.

Durch die aktuellen Vorstösse im Bundesparlament besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass sich betreffend Reglementierung, Anerkennung und Aufsicht in absehbarer Zeit erneut Veränderungen ergeben werden. Die Kantone sollten koordiniert auf entsprechende **Anpassungen reagieren** können.

Durch die revidierte MiVo-HF ist die **Rollenteilung** zwischen SBFI (zuständig für die Anerkennung der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge) und den Kanton (zuständig für die Aufsicht gemäss Leistungsvertrag mit den Bildungsanbietern in den Standortkantonen: Prüfung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzung nach den SBFI - Anerkennungsverfahren, Prüfung der Qualität der Bildungsangebote sowie Aufsicht hinsichtlich HFSV - Finanzierung) neu zu klären und sicher zu stellen.

Die Sicherstellung der Aufgabe gemäss Art. 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; BBG) "*Die Kantone üben die **Aufsicht über die höheren Fachschulen** aus, soweit sie eidg. anerkannte Bildungsgänge anbieten*" und die Umsetzung der MiVo-HF bzw. der dazugehörigen Leitfäden setzt eine **Vernetzung, Koordination und Verbindlichkeit** in der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Kantonen mit dem Bund voraus. Es ist sicher zu stellen, dass für Anbieter mit Standorten in verschiedenen Kantonen vergleichbare Rahmenbedingungen gelten.

Aus diesen Gründen schafft die SBBK eine Arbeitsgruppe, die sich mit den Fragen zu den Höheren Fachschulen befasst.

B. Aufgaben

- Erarbeitung von Grundlagen für die Qualität der Bildungsgängen der Höheren Fachschulen (HF) und der Nachdiplomstudien HF (NDS HF)
- Vernetzung der Kantone untereinander und mit dem Bund im Bereich HF und NDS HF sicherstellen
- Vollzug der MiVo HF inkl. Rollen, Aufgaben und Kompetenzen prüfen und bei Bedarf Optimierungsvorschläge erarbeiten
- Einheitlichen Vollzug fördern und Verbindlichkeit der Aufsicht sicher stellen
 - Formale Kriterien festlegen und interkantonale Aufsichtsstandards (Mindeststandards) für kantoninterne Reporting erarbeiten
 - Empfehlungen für die Systematisierung des kantonalen Controllings erarbeiten
 - Optimale Abstimmung zwischen Bund (Anerkennung) und Kantonen (Aufsicht) sicherstellen
- Erfahrung und Wissen der Kantone bündeln, sichern und nutzbar machen
- Analysieren möglicher Aufsichtslücken betreffend NDS HF und Erarbeitung von Empfehlungen

- Grundlagen und Anträge betreffend HF und NDS HF zu Handen der SBBK erarbeiten
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Anhörungen im Bereich HF für die SBBK erarbeiten
- Ansprechgremium für Verbundpartner sein zu Themen im Bereich der HF und der NDS HF sowie für allgemeine Fragen zur Höheren Berufsbildung
- periodischer Kontakt mit den Kantonszuständigen aller Kantone sicherstellen

C. Organisation und Support

Die Arbeitsgruppe besteht aus 6 bis 7 kantonalen Zuständigen für HF / NDS HF und 1 oder 2 Vertreter des SBFI. Der Vorstand der SBBK verabschiedet die Komposition der Arbeitsgruppe.

Sie ist frei, sich selber zu organisieren.

Die Arbeitsgruppe kann für weitere fachliche Unterstützung Expert/innen beziehen.

Die Arbeitsgruppe stehen seitens des SBBK-Sekretariates Ressourcen von rund 10 Stellenprozenten zur Verfügung.

Nach einem Jahr wird die Arbeitsgruppe ihre Struktur überprüfen und dem Vorstand der SBBK einen Vorschlag unterbreiten, ob sie ihre Arbeit besser als Kommission machen könnte.



Christophe Nydegger
Präsident SBBK

261.319-3 HPS/pu